

INHALT

Predictive Policing – Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen <i>von Kim Böttcher</i>	<i>Seite 4</i>
Nutzung von Big Data und Algorithmus-basierter Datenanalyse <i>von Tinam Lorenzo</i>	<i>Seite 15</i>
Big Data, Algorithmen und Bewährungsentscheidungen <i>von Malin Ebersbach</i>	<i>Seite 26</i>
Big Data und die Unschuldsvermutung <i>von David Heger</i>	<i>Seite 38</i>
Big Data und die Bestrafung „künftiger“ Täter <i>von Leona May Jackson</i>	<i>Seite 49</i>
Probleme und Möglichkeiten beim Einsatz von künstlicher Intelligenz als Hilfsmittel im deutschen Justizsystem <i>von Katja Lentz</i>	<i>Seite 58</i>
Bodycams – Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen <i>von Delvin Sönmezer</i>	<i>Seite 65</i>
WhatsApp-Nachrichten als Beweismittel <i>von Paula Benedict</i>	<i>Seite 74</i>

VORWORT

Die in diesem Sammelband der JuP zusammengefassten Beiträge sind im Rahmen eines gemeinsamen Seminars der Freien Universität Berlin (*Carsten Momsen*) und der Universität Zürich (*Frank Meyer*) entstanden, der ersten gemeinsamen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im Rahmen der strategischen Partnerschaft beider Universitäten.* Das Seminar fand im November 2019 an drei Tagen in Zürich statt mit insgesamt ca. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Veranstaltung führte zu einem regen Meinungsaustausch, die Seminarsitzungen zogen sich teilweise bis in den Abend und die Diskussionen wurden im Rahmen des abendlichen Programms fortgesetzt. Auf hohem Diskussionsniveau zeigten sich dabei auch ganz erstaunliche Unterschiede in der Theorie und Praxis zweier benachbarter Strafrechtssysteme, so dass das Seminar auch viele rechtsvergleichende Erkenntnisse erbrachte.

Die „Digitalisierung und Datafizierung des Strafrechts und des Strafverfahrens“ sowie weitergehend auch die Einführung vorhersagender Polizeiarbeit (Predictive Policing) führen zu einschneidenden Veränderungen in allen Bereichen. Alte Probleme erleben eine Wiederauferstehung in neuem Gewand, neue Probleme – und Chancen – treten hinzu und in nicht wenigen Fällen verändert sich der Charakter von Ermittlungsmaßnahmen. Die möglicherweise folgenreichste Veränderung aber ist ein Bedeutungswandel von Begriffen und Institutionen, insbesondere im Bereich des Strafverfahrens. Durch die zunehmende Verwendung massenhaft erhobener Daten (Big Data), deren Verknüpfung und Auswertung mit Hilfe von durch Algorithmen gesteuerten Analysetools bis hin zum beginnenden Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI/AI) gewinnen diese Entwicklungen ganz erheblich an Dynamik.

Vorliegend sind zunächst die Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Berlin zusammengefasst. Den Beginn macht ein Beitrag von *Kim Böttcher* zum Thema „Predictive Policing – Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen“. Sie beschreibt den gegenwärtigen Stand vorhersagender Polizeiarbeit und analysiert mit Blick auf Verfassungs- und Strafverfahrensrecht potentielle Grenzen und Legitimationsbedürfnisse. *Tinam Lorenzo* widmet sich der „Nutzung von Big Data und Algorithmus-basierter Datenanalyse“ in Strafverfahren und stellt nicht nur verschiedene Tools und Anwendungsbereiche dar, die gegenwärtig diskutiert werden, sondern zeigt gerade im Verhältnis zum ersten Beitrag auf, wie nahe sich die Methoden präventiver und repressiver Polizeiarbeit kommen. Obwohl er Fragen betrifft, die erst am Ende eines Strafverfahrens zu entscheiden sind, zeigt der Beitrag von *Malin Ebersbach* mit dem Titel „Big Data, Algorithmen und Bewährungsentscheidungen“ nicht nur Potentiale und Gefahren der Verwendung von Algorithmen bei Bewährungsentscheidungen auf, sondern leitet zugleich über zu deren unter Umständen diskriminierender Auswirkung auf künftige Verfahren. Sehr eng damit zusammen hängen die Überlegungen von *David Heger* zu der Frage, wie sich die Verwendung von „Big Data (auf die) Unschuldsvermutung“ auswirkt. Dies mündet in Fragen, ob derartige Vermutungen überhaupt durch Algorithmen angemessen erfasst werden können. *Leona May Jackson* wendet sich dem in bewusstem Widerspruch so betitelten Thema „Big Data und die Bestrafung künftiger Täter“ zu. Bereits die Verwendung des Wortes „künftige Täter“ zeigt, worum es geht. Die nicht zuletzt im „Minority Report“ gestellte Frage, ob man Personen, die mit einer bestimmten

* Prof. Dr. *Frank Meyer*, LL.M. (Yale) ist Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.
Prof. Dr. *Carsten Momsen* ist Inhaber des Lehrstuhls für Vergleichendes Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.
Mathis Schwarze, MSc (Oxford) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Vergleichendes Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen werden, durch Sanktionen und Eingriffe im Vorfeld präventiv daran hindern kann. Hier stellen sich eine Vielzahl nicht nur verfassungsrechtlicher Probleme, die kritisch beleuchtet werden. *Katja Lentz* setzt mit ihrer Arbeit „Probleme und Möglichkeiten beim Einsatz von künstlicher Intelligenz als Hilfsmittel im deutschen Justizsystem“, an dem Punkt an, an dem die Analysen tatsächlich als Beweismittel in ein Strafverfahren eingeführt werden sollen. Können oder sollen sie, wie Protagonisten meinen, die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen binden oder unterliegen sie freier Würdigung wie andere Beweismittel auch? Den Abschluss machen zwei konkrete Beispiele des Einsatzes digitaler Technologien bei strafrechtlichen Ermittlungen. *Delvin Sönmezer* befasst sich mit „Bodycams – Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen“ und zeigt auch hier, dass die Technologie einen Einfluss auf den rechtlichen Rahmen, insbesondere von Durchsuchungen, gewinnt.

Hinzugenommen haben wir einen Beitrag von *Paula Benedict* aus einem vorangegangenen Seminar, der thematisch hier anschließt. Sie analysiert „WhatsApp-Nachrichten als Beweismittel“ und erläutert zugleich neue „digitale Ermittlungsmethoden“ wie bspw. die Online-Durchsuchung. Auch hier zeigt sich nicht nur ein immer präsenterer Konflikt zu den Anforderungen und berechtigten Interessen des Datenschutzes sowie der Durchsetzung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „IT-Grundrechte“. Angelegt in der Regelung entsprechender – heimlicher – Ermittlungsmaßnahmen ist eine flächendeckende Überwachung, die legitimationsbedürftig ist. Der Beitrag schließt mit einer kurzen neu angefügten Analyse der „Tracking-Apps“, die ganz aktuell diskutiert werden, um mit dem „Corona-Virus“ (COVID-19) – infizierte Personen bzw. ihre potentiellen Kontaktpersonen mittels der Bewegungsdaten von Mobiltelefonen zu identifizieren.

In dieser Anthologie nicht enthalten ist der Beitrag von *Mathis Schwarze* zum Thema „Big Data, Algorithmen und Strafzumessung“. Dieser Beitrag ist Teil eines umfangreicheren Forschungsprojekts gemeinsam mit der University of Oxford und wird in einer anderen Publikation veröffentlicht. Auch *Marco Willumat* hat einen Diskussionsbeitrag zur „Nutzung von Big Data und Algorithmus-basierter Datenanalyse in der Beweisführung zum Nachweis von Kausalität“ geliefert, der ebenfalls bereits in einer anderen Veröffentlichung aufgegangen ist. *Cäcilia Rennert* schließlich hat über die „Nutzung von Big Data und Algorithmus-basierter Datenanalyse in der Beweisführung zum Nachweis des Tatverdachts und die Verwendung von Predictive Algorithms/Wahrscheinlichkeitsindikatoren“ referiert. Auch dieser Beitrag ist Teil eines umfangreicheren Forschungsprojekts gemeinsam mit dem „Center for International Human Rights“ am John Jay College of Criminal Justice der City University New York (CUNY). Die zugrundeliegenden Überlegungen sind Gegenstand einer umfassenderen Problemanalyse. Ein erster Bericht ist im Juni-Heft der KriPoZ erschienen.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Beiträge gekürzt und das für eine Seminararbeit obligatorische Literaturverzeichnis entfernt. Die Nachweise in den Fußnoten sind entsprechend angepasst.

Wir danken *Anja Schiemann* für die Möglichkeit, die Beiträge hier in der Kriminalpolitischen Zeitschrift veröffentlichen zu können. Der Freien Universität Berlin und der Universität Zürich ist für die Unterstützung bei der Durchführung des Seminars zu danken.

Carsten Momsen und Mathis Schwarze